

# Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ UND „ARBEITSRECHT“

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktionsschluß Sonnabend.  
Verantwortlich für die Redaktion: A. Banke, Berlin NW 40,  
Reichstagsufer 3. — Fernsprecher: Amt Hansa 8462 und 4934.

Verlag: A. Banke, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3.  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt  
Paul Singer u. Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Bezugspreis: 1,50 Mk. monatlich. Zu beziehen durch die Post.  
Inserate: Die sechsgespaltene Nonpareillezeile bei Arbeitsmarkt,  
Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf.

## Brotpreis und Nachtbackverbot

Durch die in letzter Zeit erfolgte Erhöhung der Brotpreise werden wieder Stimmen laut für die Beseitigung des gesetzlichen Verbots der Nachtarbeit in den Bäckereien. Als lautester Rufer im Streite forderte kürzlich der Reichslandbund in einem Schreiben an den Reichskanzler „dringliche, schleunige Beseitigung des Nachtbackverbotes“. Selbstverständlich wurde diese Forderung auf Beseitigung eines wichtigen Arbeiterschutzes von der rechtsstehenden Presse mit Freuden unterstützt.

Es ist daher die Frage zu untersuchen, ob das Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien zur Erhöhung des Brotpreises beigetragen habe. Als im Januar 1915 durch den Bundesrat das Verbot der Nachtarbeit verordnet wurde, waren Gründe der Ersparnis maßgebend. Die unrationelle Nachtarbeit im Bäckergewerbe, das zu 90 Proz. mit Zwerg- und Mittelbetrieben durchsetzt ist, müsse infolge des Lichtverbrauchs und Verschwendung von Rohstoffen zur Warenverteuerung führen. Als selbstverständlich wurde die Bundesratsverordnung bewertet. Nur in den Unternehmerkreisen, vornehmlich bei den Brotfabrikanten, wurde dieser Kulturfortschritt bekämpft und jede Gelegenheit wahrgenommen, die Verordnung wieder zu beseitigen. Bald wurden die in den Innungen organisierten Bäckermeister mit der Gehilfenschaft energische Verteidiger des Verbotes der Nachtarbeit. Hier zeigte sich das Gegenteil wie bei anderen sozialpolitischen Maßnahmen. Warum? Weil die Bäckermeister als Inhaber der Klein- und Mittelbetriebe selbst bei Nachtarbeiten mußten und das Sklavendasein bei ständiger Nachtarbeit an ihrem eigenen Leibe verspürten. Davon waren aber die Brotfabrikanten gefeit. Sie ließen die Arbeiter bei Nacht werken.

Von der gewerkschaftlichen Organisation der Bäckereiarbeiter wurde beim Räte der Volksbeauftragten auch erreicht, daß die Bundesratsverordnung ausgebaut und in der Nationalversammlung Gesetzeskraft erhielt. Dadurch wurden den Freunden der Nachtarbeit ihre Vorstöße erschwert, denn nur durch das Parlament kann eine Änderung erfolgen.

Die soziale Auswirkung des Gesetzes ist von großer Bedeutung. Das Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien ist nicht nur Arbeiter-, sondern auch Konsumentenschutz. Die Tagarbeit beseitigte sofort die unhygienischen Zustände, wie sie so vielfach bei der Nachtarbeit in den Bäckereien festzustellen waren. Die in früheren Jahren stark um sich greifenden ansteckenden Krankheiten, Schwind-sucht, Tuberkulose, Bäckerkrähe, sind fast vollständig verschwunden. Darüber geben die Krankenkassenberichte sehr eingehend Auskunft. Der Konsument hat heute die Gewähr, daß sein tägliches Brot unter Einhaltung größter Sauberkeit und von gesunden Menschen erzeugt wird. Dieser Gewinn kann nicht hoch genug bewertet werden.

Von der wirtschaftlichen Seite aus gesehen brachte das Verbot der Nachtarbeit weder dem Gewerbe noch den Konsumenten eine Belastung. Gerade seit der

Zeit des Verbotes ist im Riesentempo die Technisierung der Betriebe und die Konzentration der Großbetriebe vor sich gegangen. Es bestanden nach den Berichten der Berufsgenossenschaft 19 587 Kraftbetriebe im Jahre 1914 und 64 308 im Jahre 1930. In demselben Tempo vollzog sich eine Modernisierung der Bäckereiverkaufsstellen. Diese Tatsachen sprechen bestimmt nicht dafür, daß eine Schädigung des Bäckergewerbes durch das Verbot der Nachtarbeit eingetreten ist. Eine Förderung dieser Entwicklung mußte erfolgen, weil die Tagesarbeit rationeller ist. Während in den Nachtstunden eine unerhörte Verschleuderung von Rohmaterial, eine verminderte Arbeitsleistung und erhöhte Unkosten zur Verteuerung des Warenpreises beitrug.

Dennoch wird versucht, den Konsumenten weiszumachen, durch die Beseitigung des Nachtbackverbotes könne der Brotpreis bedeutend ermäßigt werden. Ein Berliner Brotfabrikant errechnete sogar 8 Pf. Preisentzug pro Kilo Brot. Von den Landwirten werden 2 Pf. errechnet. Leere Versprechungen, die nie durchgeführt werden können! Wenn auch der Grundsatz richtig ist, daß bei einer kontinuierlichen Arbeitsweise Unkostensenkungen und somit Warenpreiserhöhungen eintreten können, so trifft das im Bäckergewerbe nicht zu.

Nach der amtlichen Erhebung über die Betriebsgrößenklasse im Bäckergewerbe betrug 1927 der Brotumsatz 2 615,8 Millionen Mark. Es wurden in der Klasse mit einem jährlichen Brotumsatz von 500 000 Mk. bis 1 Million nur 93 Betriebe mit einem Gesamtumsatz von 65,1 Millionen Mark und 62 Betriebe mit einem Jahresumsatz von über 1 Million und 130,4 Millionen Mark Gesamtjahresumsatz festgestellt. Selbst wenn noch die Klasse mit einem Umsatz von 100 000 bis 500 000 Mk. mit einem Gesamtjahresumsatz von 285,9 Millionen Mark zu den Großbetrieben hinzugerechnet wird, so sind die Gesamtjahresumsätze der Großbetriebsklasse mit 381,4 Millionen Mark etwa mehr als ein Sechstel des Umsatzes von 2 134,4 Millionen Mark, der auf die Mittel- und Kleinbetriebe entfällt.

Den Brotmarkt beherrschen, wie hier bewiesen, die Mittel- und Kleinbetriebe. Für diese bedeutet die Wiederzulassung der Nachtarbeit eine Verteuerung der Produktionskosten, wodurch wiederum eine Brotpreiserhöhung eintreten wird. Die Volksbeglückter, die auf die bequeme Art durch die Beseitigung einer Kulturerrungenschaft billiges Brot herstellen wollen, verschweigen, daß die Großbetriebe selbst bei der 16stündigen Betriebsstätigkeit in zwei Schichten keine Ausnützungsmöglichkeit der Betriebe haben. Nach einer erst kürzlich vorgenommenen Umfrage wurde festgestellt, daß 72 Backöfen das ganze Jahr stillliegen und 1015 Backöfen nicht voll ausgenutzt werden. Eine unheimliche Verschwendung des Betriebsanlagekapitals. Wenn nunmehr die Nachtarbeit wieder zugelassen werden sollte, dann wird bei einer 24stündigen Betriebszeit noch ein größerer Teil der Betriebsanlage stillgelegt werden müssen. Niemand wird glauben, daß sich dann die Herstellungskosten in den Nachtstunden ermäßigen.

Die Anhänger der Nachtarbeit halten ihr Vorgehen in dieser Zeit für erfolgversprechend, weil sie bestimmt erwarten, die Regierung werde ihnen Glauben schenken und die verlockende Anpreisung des billigen in den Nachtstunden erzeugten Brotes ernst nehmen.

Längst würde das Nachtbackverbot als zweckmäßig hingenommen werden, wenn durch die unerfülllichen Forderungen der Agrarier die Zollgesetzgebung sich nicht in eine Sackgasse verrannt hätte. Als voriges Jahr im November die Bäckermeister den Brotpreis in Berlin von 50 auf 46 Pf. ermäßigt hatten, kostete die Tonne Roggen 153 Mk. Die Brotfabrikanten konnten trotz ihrer gerühmten „Leistungsfähigkeit“ der Großbetriebe den Brotpreis nur um 2 Pf. senken. Vor etwa vier Wochen erhöhten die Brotfabrikanten den Brotpreis wieder auf 50 Pf. Von keiner Seite wurde dagegen Protest erhoben. Nachdem aber auch die Bäckermeister gezwungen wurden, den Brotpreis um 2 auf 48 Pf. zu erhöhen, weil mittlerweile durch die neue Zollschrabe die Tonne Roggen 190 Mk. kostet, wird von den Landwirten und Brotfabrikanten die Aufhebung des Nachtbackverbotes gefordert.

Es ist greifbar, daß durch die Forderung auf Beseitigung des Nachtbackverbotes hinter den Kulissen der Generalangriff der Landwirte auf die Arbeiterschutzesetze lauert. Sie wissen ganz gut, wenn es jetzt möglich wird, einen Quaderstein aus der Sozialgesetzgebung herauszubringen, dann wird es um so leichter gelingen, diese Errungenschaften der Arbeiter stark zu verschlechtern. Mit ihren unerfülllichen Forderungen der weiteren Schröpfung der Konsumenten durch Zollerhöhungen und Subventionen an die Landwirte würden sie vollen Erfolg erreichen.

Der Kampf geht nicht mehr allein um die Aufrechterhaltung des Verbotes der Nachtarbeit in den Bäckereien, sondern um die sozialen Errungenschaften der arbeitenden Klasse. Die Reichsregierung muß endlich den Mut aufbringen, den Reichslandbund in seine Schranken zu weisen. Auch die Landwirtschaft hat sich den Zeitverhältnissen anzupassen. Sie kann sich nicht mehr auf die Erzeugung von Produkten verlegen, die nicht viel Mühe und Arbeit verursachen, aber keinen Absatz finden. Der Verbrauch an Roggen geht zurück in Deutschland wie in anderen Ländern. Niemand kann den Konsumenten zwingen, Roggenbrot zu essen. Es ist eine grobe Irreführung der Öffentlichkeit, wenn behauptet wird, durch das Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien sei der Konsum von Roggenbrot zurückgegangen, weil es an Qualität leiden muß. Für die Bäckereigrößbetriebe ist es ein Armutzeugnis, wenn sie behaupten, sie seien durch ihre moderne technische Einrichtung nicht fähig, am Tage ein schmackhaftes, bekömmliches Brot herstellen zu können.

# Für die 40-Stunden-Woche

## Protest gegen das Brauns-Gutachten

Die Veröffentlichung des Teilgutachtens der Brauns-Kommission, das von uns bereits in Nr. 16 der „Einigkeit“ einer kurzen Würdigung unterzogen wurde, hat, wie vorauszusehen war, zu lebhaften Auseinandersetzungen geführt. Von den Gewerkschaften werden berechtigte Vorwürfe gegen die teils ungenügenden, teils überholten Vorschläge erhoben. Selbst der Vorschlag der Kommission auf Herabsetzung der Arbeitszeit bis zu 40 Stunden pro Woche, ist bei näherem Zusehen absolut unzureichend. Es sollen so viele Ausnahmen zugelassen werden, daß praktisch von einer Verkürzung der Arbeitszeit kaum mehr gesprochen werden kann. Die Vorschläge werden nur als Notvorschriften bezeichnet, die jederzeit wieder rückgängig gemacht werden können. Diese Tatsache beweist, daß die Kommission nicht davon ausgeht, daß die Riesenarbeitslosigkeit wesentlich auf die Technisierung der Betriebe zurückzuführen ist und die daniederliegende Konjunktur zu der schlechten Arbeitsmarktlage beiträgt. Aber gerade diese schlechte Konjunktur ist der Anlaß für die Unternehmer, die Produktion noch mehr zu rationalisieren, wodurch immer wieder Arbeitskräfte freigesetzt werden. Es bedarf im Hinblick auf diese Tatsache keiner näheren Überlegung, um zu erkennen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit im Verhältnis zur Technisierung der Betriebe erfolgen muß und nicht nur eine vorübergehende Notmaßnahme zur Behebung der Krise darstellen darf.

Auf diesen Standpunkt stellte sich auch unsere am 13. und 14. April in Berlin tagende Gau- und Bezirksleiterkonferenz. Nach einem Referat des Kollegen Schlimme vom Bundesvorstand des ADGB, in dem er die Notwendigkeit der Verkürzung der Arbeitszeit in den Vordergrund stellte, wurden in der sich daran anschließenden Diskussion besonders die Ausnahmen, die für die Betriebe mit zehn und weniger Arbeiter vorgesehen sind, einer scharfen Kritik unterzogen. Warum diese Ausnahme in dem Gutachten aufgenommen worden ist, ist weder aus dem Wortlaut des Gesetzentwurfs noch aus der Begründung dazu ersichtlich. Wie es scheint, hat es der Gutachterkommission überhaupt an Gründen für diesen schwerwiegenden Vorschlag gemangelt. Sie hat sich annehmend lediglich von dem Gedanken leiten lassen, dem Mittelstand einen Dienst zu erweisen, dabei aber ganz übersehen, daß damit die Verkürzung der Arbeitszeit überhaupt zur Illusion wird. Nach den in dem Gutachten angeführten Zahlen verbleiben lediglich 4,7 Millionen Arbeiter, deren Arbeitszeit verkürzt werden soll. In den Berufsgruppen, für die unsere Organisation zuständig ist, würde nur ein Bruchteil der dort beschäftigten Arbeiter für die Arbeitszeitverkürzung in Frage kommen. Noch viel schlimmer ist, daß die Tausende von Lehrlingen, die in diesen Berufen tätig sind und für die eine Verkürzung der Arbeitszeit besonders notwendig ist, unter Ausnahme recht gestellt werden. Zu alledem kommt noch hinzu, daß die Handwerksbetriebe heute auch bereits derartig technisiert sind, daß sie erfolgreich mit den Großbetrieben konkurrieren können, was zur Folge haben würde, daß bei einer unterschiedlichen Regelung der Arbeitszeit die Großbetriebe wirtschaftlich im Nachteil sein werden.

Um so notwendiger ist es, daß sich die Regierung, ehe sie zu irgendwelchen gesetzlichen Maßnahmen sich entschließt, darüber klar wird, daß eine Regelung der Arbeitszeitverhältnisse nach den Vorschlägen der Gutachterkommission nichts weiter ist als ein Schlag ins Wasser. Die Arbeiter in der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie werden, solange die Betriebe mit weniger als 10 Personen von der Arbeitszeitverkürzung ausgeschlossen bleiben, die Vorschläge nicht als einen Fortschritt ansehen. Dies bringt auch recht deutlich nachstehernde Entschliessung zum Ausdruck, die von den Gau- und Bezirksleitern einstimmig angenommen wurde.

Die Konferenz der Gau- und Bezirksleiter des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter steht in dem Vorschlag der Gutachterkommission für die Arbeitslosenfrage keine geeignete Grundlage zur Einschränkung der großen Arbeitslosigkeit in den Berufen der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie. In den Grundzügen für einen Gesetzentwurf zur Festsetzung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden sind davon alle Betriebe, die in der Regel weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigen, ausgeschlossen.

Für die Berufe in der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie würden dadurch, wenn dieser Vorschlag Gesetzskraft erhält, von den nach der amtlichen Betriebszählung bestehenden 293 372 Betrieben 259 160 oder 88,3 Proz. aller Betriebe ausscheiden. Für einzelne Berufsgruppen würde eine solche gesetzliche Regelung katastrophale Folgen zeitigen. Im Bäckerei- und Konditorengewerbe würden 92 464 Betriebe oder 88,9 Proz., in der Süßwarenindustrie 1514 oder

54,7 Proz., in der Mühlenindustrie 32 572 Betriebe oder 93,1 Proz., in der Fleischerei 81 733 Betriebe oder 92 Proz., in der Molkerei 11 265 oder 89 Proz. und in der Brauindustrie 52,5 Proz. aller Betriebe von der gesetzlichen Durchführung der 40-Stunden-Woche ausscheiden.

Da amtlich nachgewiesen ist, daß in den Klein- und Mittelbetrieben fast die Gesamtzahl der vorhandenen Lehrlinge in diesen Berufen beschäftigt ist, so würde durch den Vorschlag der Gutachterkommission die Arbeitszeit für die Jugendlichen nicht reduziert werden.

Durch die Ausschaltung der Handwerksbetriebe von der Neuregelung der Arbeitszeit würde eine föhrlbare Konkurrenz mit den wenigen vorhandenen Großbetrieben entstehen, wodurch wiederum durch eine Arbeitszeitverkürzung infolge des Produktionsrückganges keine Mehreinstellungen erfolgen könnten.

Die Vorlage der Gutachterkommission ist für die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie unannehmbar, denn durch sie würde eine Mehreinstellung von

## Nur Machterweiterung schützt uns!

Am 9. Mai  
ist der 20. Wochenbeitrag fällig

Arbeitslosen unmöglich sein. Die Konferenz ersucht dringend die Reichsregierung, bei einer Neuregelung der Arbeitszeit diese auf alle Betriebe ohne Rücksicht auf die Beschäftigtenzahl zu erstrecken.

Die Konferenz erachtet die Durchführung der Arbeitszeitverkürzung als vordringlichste Aufgabe, die bei allen Tarifverhandlungen unter der Bedingung der Neueinstellung von Arbeitskräften gefordert werden muß. Ebenfalls ist ein Lohnausgleich anzustreben.

## Der Sturm auf das Nachtbackverbot

durch den Reichsbund der Landwirte hat auch bei den Unternehmern einmütigen Protest ausgelöst. Selbst die Brotfabrikanten rücken von ihrem Berliner Kollegen, der der Öffentlichkeit den Aprilscherz vorsetzte, daß bei der Wiederzulassung der Nachtarbeit der Brotpreis pro Kilo um 8 Pf. ermäßigt werden kann, weit ab. Eine solche Ausschneiderei war auch für diese Herren gefährlich. Sie würden, wenn ihr Berliner Kollege Recht bekäme, bald ihr blaues Wunder erleben.

In den Kreisen der Bäckermeisterinnungen wird mit großer Schärfe die Forderung des Landbundes zurückgewiesen. Bemerkenswert ist, daß auch die „Allgemeine Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung“, die noch immer als das Sprachrohr für die Richtung maßgebend ist, die eine Durchlöcherung des Nachtbackverbots durch die Zulassung des 4-Uhr-Arbeitsbeginns erstrebt, gegen die Forderung wie folgt protestiert:

„Beidem großen Einfluß der Landwirtschaft auf die Regierung ist dieser Angriff auf das Nachtbackverbot recht ernst zu nehmen und seine schärfste Zurückweisung bei den zuständigen Stellen dringender erforderlich.“

Die „Bäcker- und Konditor-Tageszeitung“ bemerkt:

„Die Forderungen des Reichslandbundes, die auf leichtfertige Äußerungen interessierter Kreise fußen, muß das Bäckergewerbe energisch zurückweisen. Das Bäckergewerbe mischt sich nicht in die berufliche Arbeit der Landwirtschaft — obwohl hier sehr viel Forderungen aufgestellt werden könnten —, es erwartet aber auch von der Landwirtschaft, daß es auch dem Bäckergewerbe die beruflichen Fragen allein regeln läßt.“

Längst ist das Märchen der Verbilligung von Brot bei Wiederzulassung der Nachtarbeit zerstört. Es müßte doch mit eigenartigen Dingen zugehen, wenn bei unrentabler Nachtarbeit in den handwerksmäßigen Kleinbetrieben billiger als bei der Tagesarbeit produziert werden könnte. Für die Großbetriebe bedeuten die Erklärungen, daß sie bei der Tagesarbeit nicht so billig die Waren wie der Zwergbetrieb herstellen kann, eine große Blamage. Wenn das der Fall sein sollte, dann beweisen die Großbetriebe, daß sie trotz ihrer den Kleinbetrieben weit überragenden technischen Einrichtung nicht kaufmännisch wirtschaften können und bei der Produktion von Brot- und Backwaren ausscheiden müssen. Die Konzentration zu Großbetrieben, wodurch eine Warenpreiserhöhung herbeigeführt wird, ist doch volkswirtschaftlicher Unsin.

## Zum Lohnabbau der Berliner Brauereiarbeiter

Nach den Brauereien in Berlin ist es mit Hilfe des Schlichtungsausschusses gelungen, die Löhne vom 30. April an um wöchentlich 2,50 Mk. und vom 1. Oktober an um eine weitere Mark zu kürzen. Verlangt wurde anfänglich ein Abzug von 8 Proz. Wenn es den Brauereien nicht gelungen ist, ihr Ziel zu erreichen, so verdanken es die Kollegen nur ihrer festgefühten Organisation. Noch niemals wurde von einer Unternehmergruppe mit einer so fadenscheinigen Begründung ein Lohnabbau verteidigt wie diesmal. Mit Recht konnte von der Lohnkommission darauf verwiesen werden, daß nach den veröffentlichten Geschäftsberichten die Brauereien in Geld ersticken. Darauf hatten die Vertreter der Brauereien nur das eine zu sagen: Der Kluge baut vor!

Nach erfolgloser Verhandlung wurde von den Brauereien der Schlichtungsausschuß angerufen, der dann den Lohnabbau mit den Stimmen der Arbeitgeber beschloß.

Die daraufhin einberufene Funktionärerversammlung der Brauereiarbeiter beschloß eine Urabstimmung über Streik oder Arbeit in den Betrieben bei den Organisierten vorzunehmen. Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis: Von den 50 an der Abstimmung teilnehmenden Betrieben wurden 7027 Arbeitnehmer gemeldet. Davon Organisierte 5808. An der Urabstimmung nahmen teil 4897. Gültige Stimmen 4841. Ungültig 56 Stimmen. Für Streik wurden 2454 Stimmen abgegeben, für Arbeit 2387 Stimmen. An der absoluten Mehrheit fehlten demnach 811 Stimmen. Damit war der Streik abgelehnt.

Das Ergebnis der Urabstimmung kam den Funktionären nicht überraschend. Die Lohnabbaubewegung fiel nämlich gleichzeitig mit den Aufstellungen der Kandidaten zu den Betriebsrätewahlen zusammen. Die Kommunistische Partei nahm diese Gelegenheit wahr, um mit einer lebhaften Propaganda Mitglieder für die KPD zu gewinnen. Für alle Betriebe rief sie zu Versammlungen ein. Diesen Einladungen folgten nur wenige. Anstatt gegenüber dem Unternehmertum eine Geschlossenheit der Brauereiarbeiter herbeizuführen, wurden die Arbeiter aufgefordert, aus den „sozialfaschistischen“ Gewerkschaften auszutreten und in die KPD hineinzugehen. Was aber durch den schlechten Besuch dieser Versammlungen nicht erreicht werden konnte, wurde in ausgiebigster Weise in Tausenden von Flugblättern versucht. Verdienstvolle Betriebs- und Arbeiterräte wurden in Flugblättern und in der „Roten Fahne“ mit den gemeinsten Schimpfwörtern belegt und verdächtigt. Auch eine öffentliche Brauereiarbeiter-Versammlung wurde einberufen, zu der 70 Unentwegte erschienen. In schamhafter Weise wurden die Namen der Gewählten einer Streikleitung verschwiegen. Das einzigste, was erreicht wurde, war, daß in 7 Großbetrieben KPD-Listen zur Betriebswahl eingereicht wurden.

Unsere Funktionäre und Mitglieder waren dadurch vor schwere Aufgaben gestellt. Nicht nur, daß unseren Funktionären die Aufgabe zufiel, die große Masse der Brauereiarbeiter über den ungerechten und noch immer nicht erledigten Lohnabbau der Brauereien aufzuklären und sie auf einen evtl. Kampf vorzubereiten, waren sie auch gezwungen, den ausgestreuten Verleumdungen der Kommunistischen Partei zu den Betriebsrätewahlen entgegenzutreten. Auf der einen Seite Abwehr gegen das Unternehmertum und auf der anderen Angriffe der niedrigsten Art zur Freude des Unternehmertums.

Die Folge dieser Heze war, daß während der noch nicht abgeschlossenen Lohnbewegung ein Teil der Berufskollegen, die sich auf eine der KPD-Listen zur Betriebsratswahl hatten aufstellen lassen, von den Verbänden ausgeschlossen wurden. Die Funktionäre der Organisation haben bewiesen, daß sie unbefürmert aller Angriffe wußten, was für sie auf dem Spiel stand. Vereint mit den Angestellten unseres Verbandes haben sie versucht, aller sich ihnen in den Weg stellenden Schwierigkeiten Herr zu werden.

Die Folgen dieser Zersplitterungspolitik der Kommunisten zeigt sich auch darin, daß zurzeit 1119 Unorganisierte in den Brauereien vorhanden sind. Wollen die Brauereiarbeiter nicht noch weitere Mißerfolge erleben, so ist es notwendig, allen Zersplitterungsversuchen auch für die Zukunft ganz entschieden entgegenzutreten und den letzten Mann aufzufordern, für den Verband als Mitstreiter zu gewinnen.

## Getränksteuer 1930-31

Im März wurden an Biersteuer 32,81 Millionen Mark vereinnahmt. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr beträgt 1,94 Mill. Mk. oder 6,3 Proz. Gegenüber dem Vormonat senkte sich das Biersteueraufkommen um 5,5 Mill. Mk. Mit dem März schließt das fiskalische Rechnungsjahr. Ingesamt wurden in dieser Zeit 473,26 Mill. Mk. Biersteuer aufgebracht. Das sind nur 61,45 Mill. Mk. oder 14,9 Proz. mehr als im Vorjahr, obwohl die Biersteuersätze am 1. Mai 1930 um 46 Proz. erhöht wurden. Gegenüber der im

Haushaltsplan eingefezkten Biersteuer in Höhe von 550 Mill. Mk. bleibt das Aufkommen an dieser Steuer um 76,8 Mill. Mk. zurück. Die Ursachen dieses Rückganges sind in der Erhöhung der Reichsbiersteuer und der zweimaligen Erhöhung der Gemeindebiersteuer zu suchen, die das Bier erheblich verteuerten. Damit wurde das Bier für weite Kreise der Bevölkerung, die zudem noch unter Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Lohnsenkungen zu leiden hat, ein Luxusgetränk.

Wie der Biersteuer, so ergeht es auch den übrigen Getränkesteuern. Die Einnahmen aus dem Branntweinmonopol erbrachten im März 21 Millionen Mark. Das Gesamtaufkommen des Rechnungsjahres beläuft sich auf 211,58 Mill. Mk. In dem Haushaltsplan sind die Einnahmen aus dieser Steuer mit 295 Mill. Mk. eingesezt, sie bleiben demnach um 83,4 Mill. Mk. oder 28 Proz. hinter dem Voranschlag. Dieser Rückgang ist auch auf einen Konsumrückgang zurückzuführen, der sich gerade bei Spirituosen aller Art im abgelaufenen Jahr stark bemerkbar machte.

Aus der Schaumweinsteuer wurden im März 917 551 Mk. erzielt. Das Jahr erbrachte aus dieser Steuer 7,82 Mill. Mk. Steuerertrag. Im Haushaltsplan war das Aufkommen dieser Steuer mit 11 Mill. Mk. veranschlagt. Das Minderaufkommen beläuft sich auf 2,18 Mill. Mk.

Eine Enttäuschung ergab die Mineralwassersteuer. Im März wurden 756 468 Mk. vereinnahmt. Die Gesamteinnahmen seit der Einführung der Steuer steigen damit auf 15 Mill. Mk. Im Haushaltsplan wurde der Ertrag dieser Steuer mit 35 Mill. Mk. veranschlagt. Das Ergebnis bleibt um mehr als die Hälfte zurück. Finanzminister Dietrich, der auf die 30 Mill. Mk. Mineralwassersteuer angeblich nicht verzichten zu können glaube, muß sich nunmehr mit der Hälfte der von ihm erhofften Summe zufriedengeben. Gleichzeitig damit hat er die „Genugtuung“, der Bevölkerung auch das Mineralwasser usw. derartig verteuert zu haben, daß viele Menschen freiwillig auf seinen Genuß verzichteten, wodurch wiederum in zahlreichen Fällen Arbeiterentlassungen vorgenommen wurden. Wieviel von der aufgetommenen Mineralwassersteuer noch übrig bleibt, wenn die auf Grund der Betriebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen ausgefallenen Steuern in Abzug gebracht werden, entzieht sich unserer Kenntnis.

### **Ausfall der Reichstagswahl eine Katastrophe für den Weinhandel**

Am 23. April hielt der Verband der Weinhandlcr und Weinkommissionäre von Landau und Umgegend seine Jahresversammlung ab, in der beim Tätigkeitsbericht für 1930 gesagt wurde: „Der Weinhandel durfte hoffen, seine schweren Vermögensverluste wenigstens teilweise wieder auszugleichen. Dann kamen die Wahlen am 14. September! Auf Grund unserer Verbandsjahrgänge sind parteipolitische Erörterungen ausgeschlossen. Das darf aber selbstredend nicht dazu führen, an politischen Ereignissen, die sich unheilvoll auf die Wirtschaft auswirken, achtlos vorüberzugehen. Entgegen aller Ablehnungs- und Beschönigungsversuche muß mit aller Deutlichkeit erklärt werden: Der katastrophale Preissturz für die neuen Weine auf einen Stand, wie wir ihn seit zwanzig Jahren nicht mehr erlebt haben, ist ausschließlich auf das Ergebnis der

Wahlen am 14. September zurückzuführen. Wie nicht nur von den maßgebenden deutschen Wirtschaftsführern, sondern auch von den Vertretern der Reichs- und Länderregierungen wiederholt nachgewiesen worden ist, sind infolge der durch die Wahlen in Deutschland und im Auslande hervorgerufenen Panik der deutschen Wirtschaft innerhalb weniger Wochen mehr als 1,5 Milliarden Mark entzogen worden. Diese Panikstimmung hatte nicht nur die gesamte Geschäftswelt, sondern in erster Linie auch die Banken ergriffen, die die ihnen vom Auslande leihweise zur Verfügung gestellten Kapitalien in kürzester Zeit zurückzahlen mußten und infolgedessen gar nicht in der Lage waren Kredite, insbesondere für den Ankauf von Weinen, zu bewilligen. Die Erhöhung des Reichsbankdiskonts am 9. Oktober 1930 um ein volles Prozent bringt dies deutlich zum Ausdruck.“

Dazu bemerkte „Das Weinblatt“, daß nicht allein die Reichstagswahlen, sondern auch die „allgemeine Depression mit daran schuld trüge“. Durch diese Wortklauberei wird die Tatsache nicht beseitigt, daß die wirtschaftliche Depression durch den Ausfall der Wahlen noch ganz bedeutend gefördert wurde. — Es bleibt schon dabei, daß auch dem Weinhandel wie der gesamten Wirtschaft durch die Wahl der 107 Nazis ein schwerer Schaden zugefügt wurde.

### **Zunahme der Hausbrauereien**

Nach dem Statistischen Jahrbuch 1930 für den Freistaat Bayern hat sich die Zahl der Hausbrauereien außerordentlich stark vermehrt. Sie stieg von 20 812 im Jahre 1926 auf 31 056 im Jahre 1928. Die Triebfeder zu dieser Entwicklung war die starke steuerliche Bevorzugung der Hausbrauereien im früheren Steuergesetz, wonach solche Betriebe bis zu 20 Hektoliter Jahreserzeugung eine bedeutende Steuerermäßigung zugesprochen erhielten. Nach dem Statistischen Jahrbuch sind an den privaten Hausbrauereien etwa 60 000 Personen beteiligt. Ebenfalls ist die Zahl der Flaschenbierhandlungen von 1926 an stark gestiegen und zwar von 7 879 auf 13 207. Diese Betriebsverzweigung wirkt sich selbstverständlich hemmend auf die Konzentrationsbestrebungen der Großbetriebe aus, denn ein bedeutendes Quantum an Bier wird in den Hausbrauereien erzeugt. Da aber diese Betriebe größtenteils als familienwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen, so ist die Beschäftigungszahl der Lohnarbeiter außerordentlich niedrig.

### **Kurzsichtigkeit vermehrt Arbeitslosigkeit**

Bekanntlich ist es den Weininteressenten im Binnenlande nach langem Kampfe gelungen, den Import von Dessertweinen aus Spanien, Italien, Griechenland usw., wenn auch nicht ganz, so doch in der Hauptsache durch Fußangeln im neuen Weingesez, zu verhindern.

Das Weingesez sieht vor, daß die Luftspritzung der Dessertweine in den Freihäfen von Bremen und Hamburg vom 1. April an verboten wird bzw. nur Weine aufgespritzt werden dürfen, die wieder ins Ausland verfrachtet werden. Schon der Kampf um dieses Verbot hat bewirkt, daß in den genannten Häfen der Import von Dessertweinen ins Stocken kam und die Arbeiter,

unsere Kollegen Böttcher, nicht nur in den Weinbetrieben, sondern auch in den Werkstellen seit Monaten arbeitslos auf der Straße liegen. Nun soll vom 1. April an durch Ausführungsbestimmungen die Einfuhr von Dessertweinen geregelt werden, wonach ausländische Dessertweine zur Einfuhr in das deutsche Reichsgebiet nur dann zugelassen werden sollen, wenn sie in versiegelten Fässern mit amtlichen Begleitpapieren in direktem Transportzuge (direkter Waggon, direktes Schiff, mit direkt gezeichnetem Konnossement) ohne jede Umladung, insbesondere ohne jede Umladung in Kesselwagen (Triest oder Fiume) oder ohne Umladung in Rheinschlepper (Rotterdam) in das Reichsgebiet eingeführt werden.

Dazu schreibt die „Deutsche Weinzeitung“ unter anderem: „Ganz entschieden müssen wir aber dagegen protestieren, daß eine Umladung in vorerwähnter Weise nicht erfolgen darf, da dies ein ungeheurer Schlag für den süd- und westdeutschen Import ist und geradezu dessen Existenz erdroßelt. Wir erachten eine solche Ausschaltung eines Teiles des Exporthandels als einen direkten Eingriff in die Gewerbefreiheit... Und der Schlußsatz lautet: „Dem an dieser Frage interessierten Importhandel drohen hier schwere Gefahren, die abgestellt werden müssen.“

Was hier gesagt wird, haben wir längst vorausgesehen und an dieser Stelle auch zum Ausdruck gebracht. Jetzt, nachdem es vielleicht schon zu spät ist, sieht man endlich, was man durch das Geschrei nach dem Einfuhr- und Ausspritungsverbot erreicht hat. Solange man allerdings glaubte, etwas dabei erben zu können, hörte niemand auf diejenigen, die warnten, und auch für die arbeitslos werdenden Arbeiter und Angestellten hatte man kein Erbarmen. Jetzt aber, wo man merkt, daß man durch seine „Tat“ auch den Profit in Gefahr bringt, schreit man Zeter und Mordio. Wann endlich wird die verheerende, Handel und Wandel vernichtende Zoll- und Gesezpolitik aufgehört?

### **Verfehlte Roggenstützung**

Noch immer beschäftigt der Untersuchungsausschuß des Reichstages sich mit den Vorgängen bei der Roggenstützung. Nach den Berichten in der Tagespresse erfahren wir, daß die Stützungsaktion von den Sachverständigen scharf verurteilt wurde. Bei den Stützungsäufen in Berlin wurden Waren aus Gebieten herangezogen, die sonst von dort nicht geliefert wurden. In den ersten Tagen schwoll das Angebot auf 8000 Waggon, wovon nur 5 bis 6 Proz. durch die Stützungsaktion aufgenommen werden konnten. Die Preise waren sehr unterschiedlich, so daß Roggen ab nächster Station 2,50 Mk. mehr kostete als Rohware eif Berlin. Insgesamt wurden von der Getreidehandelsgesellschaft 1,23 Millionen Tonnen Promptware aufgenommen. Die Promptware mußte spätestens innerhalb acht Tagen verladen und verkauft werden. Nachdem der Preis infolge des Zusammenbruchs der Aktion auf 7,50 Mk. der Zentner gesunken war, werden nunmehr 10 Mk. durch die mittlerweile eingetretene Zollerhöhung bezahlt. Da aber die Landwirte durch die damalige Stützungsaktion ihrer Ware entblößt sind, so haben sie durch die neue Zollerhöhung überhaupt keinen Vorteil.

Obwohl von den Regierungsvertretern erklärt wird, daß keine einzige Tonne des aufgetauten Getreides

### **Karl Marx und die Moselwinzer**

Von Dr. Milian Schönann.

In Karl Marx' Leben und Wert spielt die Mosel als Heimat oder Landschaft niemals eine irgendwie bedeutsame Rolle, und selbst der junge Poet Marx, der seine Jenny anfang, gedenkt nicht seiner schönen Trierer Vaterstadt mit ihren Tälern und Höhen, mit dem Fluß und dem Wein.

Indes lenkte die wirtschaftspolitische Lage und soziale Besonderheit sogleich die stets wache Aufmerksamkeit des jungen Redakteurs der „Rheinischen Zeitung“ auf sich. In fünf größeren Aufsätzen, deren Gesamtüberschrift lautete: „Rechtfertigung des Korrespondenten von der Mosel“, gedachte Marx in der Hauptsache „die Krebsknoten in der Moselgegend“ eindringlich und klar aufzudecken, „Vorschläge zur Abhilfe“ zu fordern und vor allem selbst solche vorzutragen.

Dieser Plan wurde jedoch niemals vollkommen ausgeführt. Denn, da der Oberpräsident der Rheinprovinz, Herr von Schaper, bereits das Erscheinen des dritten Aufsatzes verboten, unterließ Marx, der des „Schmiegens und Viegens, des Rückendrehens und der Wortklauberei“ vor den Zensurbehörden rasch und längst müde war, die Ausarbeitung des vierten und fünften Teiles, die den Titel tragen sollten: „Vampyre der Mosel“ und „Vorschläge zur Abhilfe“. So sind also nur die beiden ersten Abschnitte der geplanten Artikelserie veröffentlicht worden. Aber schon diese beiden Aufsätze, insbesondere der zweite, betitelt: „Das Verhältnis der Moselgegend zu der Kabinettsordre vom 24. Dezember 1841 und der durch dieselbe bewirkten freieren Bewegung der Presse“, bezeugen zur Genüge, worauf es Marx ankam, was ihn besezte und was er wollte, als er die sozialen und wirtschaftlichen Probleme

seines arg daniederliegenden und schier verzweifelnden Heimlandes zu längerer, klarer und eindringlicher Darstellung aufgriff.

Die Mosel gehörte in diesen Jahrzehnten zu den ärmsten Teilen und größten Schmerzenskindern des preußischen Königreiches und nicht selten findet man den Moselwinzer neben dem schlesischen Weber und dem westfälischen Linnenarbeiter als erschütterndstes Beispiel für die soziale Not dieser Zeit.

Karl Marx' eigentliche Schilderung dieses Notstandes an der Mosel ist, wie bereits eingangs erwähnt, nicht erhalten; aber der zweite Aufsatz, der an Hand der Verhältnisse an der Mosel die Notwendigkeit einer zensurfreien Presse nachzuweisen sucht, enthält einige Belege, die in ihrer tatsächlichen Richtigkeit und fast brutalen Naetheit einfach erschütternd sind und mit unerhörter Wucht und tiefer Eindringlichkeit, besser, kürzer und genauer als weitsehewige Darstellungen das vermöchten, ein klares Bild entwerfen von dem wirtschaftlichen und sozialen Elend der damaligen Moselwinzer.

Das „Bernkasteler gemeinnützige Wochenblatt“, für Marx eines jener „dunklen Lokalblätter, deren Gesichtskreis natürlich über den Kreis ihrer Verbreitung nicht hinausging“, bringt in seinem Jahrgang 1835 und 1837 einige Notizen und kurze Repliken, die dem Leser vor heute nicht vorenthalten werden sollen. „Im Herbst 1833“, heißt es dort, „machte eine auswärtige Person in Erden 5 Dhm Wein. Um das Fuder voll zu machen, kaufte sie 2 Ohmen dazu für den Preis von 30 Tlr. Das Faß kostete 9 Tlr., Moststeuer 7 Tlr. 5 Sgr., Einberbsteln 4 Tlr., Kellermiete 1 Tlr. 3 Sgr., Kieferlohn 16 Sgr.; folglich, ungerechnet die Baukosten, eine reine Ausgabe von 51 Tlr. 24 Sgr. Am 10. Mai wurde das Faß Wein verkauft zu 4 Tlr. Noch ist zu

bemerken, daß dieser Wein gut ist und nicht aus Notdurft verkauft worden, auch in keine wucherischen Hände gefallen ist.“ (p. 87). „Am 21. November wurden auf'm Markt zu Bernkastel 3/4 Dhm 1835 Wein zu 14 Sgr. vierzehn Silbergroschen versteigert und am 27. ejusb. 4 Dhm samt Fuderfaß zu 11 Tlr., wobei noch zu bemerken ist, daß am verfloffenen Michelstag das Fuderfaß zu 11 Tlr. eingekauft wurde.“ (p. 267 ib.)

Aus dem Jahrgang 1837 des gleichen Blattes zitiert Marx einige weitere Beispiele: „Am 1. d. M. ward in Rinheim in öffentlicher Versteigerung vor Notar ein junger vierjähriger Wingert von zirka 200 Stöcken gehörig aufgefäßt, mit gewöhnlichem Zahlungsausstand der Stod zu 1 1/2 Pfennig überlassen. Im Jahre 1828 kostete derselbe Stod dort 5 Sgr.“ (p. 47). „Eine Witwe aus Graach ließ ihren Herbst um die Hälfte des Ertrages eintuen, und für ihr Anteil wurde ihr eine Dhm Wein zuteil, welche sie gegen 2 Pfund Butter, 2 Pfund Brot und 1/2 Pfund Zwiebeln veräußerte.“ (In Nr. 37.) „Am 20. d. M. wurden hier zwangsweise versteigert: 8 Fuder 36er Wein von Graach und Bernkastel, teilweise aus den besten Lagen, und ein Fuder 35er Wein von Graach. Es wurden 135 Tlr. 15 Sgr. im ganzen Erlöst (Faß mit), demnach kostet ein Fuder ins andere zirka 15 Tlr. Das Faß mag allein 10—12 Tlr. gekostet haben. Was bleibt nun dem armen Winzer für seine Baukosten übrig? Ist es denn nicht möglich, daß dieser schrecklichen Not abgeholfen wird?! (Eingesandt.)“ (Nr. 4 p. 30). (Vgl. Marx' Engels Gesamtausgabe, Erste Abteilung Bd. I, erster Halbband Seite 376/77). Soviel — denn ein Kommentator erübrigt sich angesichts dieser Tatsachen — von den damals herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen, die seiner Gegenwart vor Augen gehalten und der Nach-



daher gegen die unabhängige Regelung der Lehrlingsangelegenheiten verstoßt. Es werden bekanntlich für diese Lehrlingsangelegenheiten die merkwürdigen Formen gewählt und durch Schulübernahmen, Aufnahmungsabreden selbständige Zahlungsverpflichtung des gesetzlichen Vertreters im eigenen Namen die tarifliche Unabhängigkeit zu umgehen versucht. Das Reichsarbeitsgericht ist jedoch im wesentlichen der Ansicht, daß alle diese Verträge, die sich Wippenbergs gelöst, so daß alle diese Verträge, die gegen das Tarifwesen gerichtet sind, vergeblich waren. Es sollte daher überall, wo ein Lehrvertrag in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages fällt, von vornherein bei Vertragsaufhebung jede Form der vom Lehrherrn vorgeschlagenen Vertragsabrede unter Hinweis auf das Tarifrecht abgelehnt werden. Dadurch können später viele unerfreuliche Prozesse vermieden werden.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit eines Tarifvertrages auf ein Lehrverhältnis ist, falls nicht ein allgemeinerbindlicher Tarifvertrag Anwendung findet, daß nicht nur der Arbeitgeber (Lehrherr), sondern auch der Lehrling Mitglied eines tarifschließenden Verbandes ist. Also der Lehrling muß gewerkschaftlich organisiert sein. Es würde einen Verstoß gegen die verfassungsmäßig gewährleistete Bereinigungsfreiheit sein, wollte der Lehrling sich an dem Beitritt zu einer Gewerkschaft hindern. Der Lehrherr darf das auch dann nicht, wenn der Lehrling bei ihm wohnt und dadurch sich der erziehungsgewerblichen Einwirkung des Lehrherrn auf den Lehrling verweigert. In solchen Fällen kann vielfach der Lehrherr aus erzieherischen Gründen dem Lehrling das Rauchen und den abendlichen Besuch eines Tanzbodens verbieten, er darf ihn aber nicht an dem Eintritt in eine Gewerkschaft und an dem Besuch ihrer Veranstaltungen in seiner Freizeit hindern.

Auf Arbeitgeberseite ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts auch eine Annahme, sowohl eine freie, wie eine Zwangsannahme, tarifmäßig. Es muß aber wirklich ein Tarifvertrag mit einer Gewerkschaft vorliegen. Die Bestimmungen in der Annahmestellung oder Annahmestellung

bestimmte über das Lehrlingswesen sind nur einseitige Bestimmungen der Arbeitgeberseite ohne unmittelbar rechtsverbindliche Kraft für die Parteien des Lehrvertrages. Sie stehen daher hinter den Normen des Lehrvertrages zurück.

Eine besondere Regelung, die in der Praxis oft Schwierigkeiten macht, gilt für die Durchsetzung der tarifrechtlichen Ansprüche der Lehrlinge vor den Arbeitsgerichten. Der kollektivvertragliche Zusammenhang zwischen dem Tarifwesen und der Arbeitsgerichtsbarkeit hat in der Zulassung gewerkschaftlicher Prozessvertreter vor den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten nach § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes seinen sichtbaren Ausdruck gefunden. Für Rechtsstreitigkeiten gewerblicher Lehrlinge, die bei Annahmestellungen arbeiten, ist jedoch vor der Annahme des Arbeitsgerichts eine Vorentscheidung durch den bei der Annahme gebildeten und paritätisch besetzten Ausschuss für Lehrlingsangelegenheiten eingeschoben worden, ohne die das Arbeitsgericht unzulässig ist. In beiden Verfahren ist der Lehrling selbst prozessfähig, sondern er wird vertreten von seinem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund). Andererseits ist für die Prozessvertretung diejenige Gewerkschaft zuständig, in welcher der Lehrling organisiert ist. Die Prozessvertretung durch die Gewerkschaft ist bedauerlicherweise in vielen Annahmestellungen vor dem Ausschuss für Lehrlingsangelegenheiten ausgeschlossen worden. Noch bedauerlicher ist es, daß die staatlichen Ausschüsse keine rechtliche Möglichkeit zu haben scheinen, einen derartigen als unerwünscht bezeichneten, weil gegen Sinn und Zweck des kollektiven Arbeitsrechts verstoßenden Ausschuss der gewerkschaftlichen Prozessvertretung zu verbieten. Immerhin empfiehlt es sich für den Lehrling und seinen gesetzlichen Vertreter, sich bei aufstehenden Streitigkeiten an die Gewerkschaft um Rat und Unterstützung zu wenden. Denn nach der Gewerbeordnung und nach § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes sind bei Lehrlingsstreitigkeiten verschiedene Formen und Fristen zu beachten, in denen sich der einzelne nicht auskennen kann.

Dr. G. S a c o b y.

## Gerichtliche Entscheidungen

Metallbetrieb hatte ein Arbeiterratmitglied an einer Sitzung des Arbeiterrates, die nachmittags stattfand, teilgenommen. Der Arbeitgeber hatte das betreffende AR-Mitglied beauftragt, sich zu einem Sachanwalt zu begeben, um gerichtlich hinsichtlich der Bestrafung zweier Arbeiter Rechtsbeschwerden einzulegen. Da das betreffende AR-Mitglied noch am selben Nachmittag den Rechtsanwalt aufsuchte, veräußerte er dem AR-Mitglied die Bestrafung der verurteilten Arbeiter. Daraufhin wurde Klage unter Berufung auf § 35 ArbGG. beim zuständigen Arbeitsgericht angehängt. Da dieses die Klage zurückwies, wurde das Landesarbeitsgericht Duisburg-Nordwest angereufen, das der Klage des AR-Mitgliedes stattgab und das Werk verurteilte, die notwendigen Arbeitszeiterlösnisse dem Kläger zu entschädigen. Das Urteil der Vorinstanz vollstreckte bei Aus der Begründung des Urteils des ARGG, ist hervorzuheben, daß der Arbeiterrat berechtigt ist, ein bestimmtes Mitglied des Arbeiterrates nicht unbedingt in den Vorständen, zur Ausübung seiner Befehle zu bestimmen, und daß das betreffende AR-Mitglied verpflichtet ist, die ihm übertragenen Befehle auszuführen. Ist die Befugnis des Arbeiterrates, die vorzunehmende Handlung auf ihre Gehesamkeit hin zu prüfen, hat doch das betreffende Mitglied die Pflicht, die vorzunehmende Handlung auf ihre Gehesamkeit hin zu prüfen. Ein vorliegender Fall hatte dies der Kläger zweifelslos auch getan, da die Einlegung einer Rechtsbeschwerde beim Arbeitsgericht zu dem Zeitpunkt des Urteils erfolgt war. Dadurch war aber auch die Aufhebung des Rechtsanwaltes eine notwendige erste Folge der vorzunehmenden Handlung. Weiter hatte der Kläger richtig gehandelt, indem er ihn in den Vormittagsstunden nicht anzutreffen. (ARGG. 106/30 v. 10. 9. 1930.)

# ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter  
Redaktion: A. L a n k e s, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 5 Berlin, den 7. Mai 1931

4. Jahrgang

## Die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts

Das Arbeitsrecht ist heute noch im Werden begriffen und befindet sich in ständigem Fluß. Es ist eine der wichtigsten Grundlagen der Existenz der Arbeitnehmer, und eine der Hauptaufgaben der Gewerkschaften besteht darin, das Arbeitsrecht im modernen Geiste auszubauen und zu sichern. Die Fortbildung des Arbeitsrechts hängt ab von dem Einfluß, der Erkenntnis und dem Willen der Arbeiterschaft. Nach der Reichsverfassung steht die Arbeit unter dem besonderen Schutz des Reiches. Die Reichsverfassung verpflichtet weiter, ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen. Um diesen Bestimmungen der Reichsverfassung Geltung zu verschaffen, ist unter anderem das Arbeitsgerichtsgesetz geschaffen worden. Danach ist die Rechtsprechung in Arbeitsfällen fast ausschließlich den Arbeitsgerichtsbehörden überlassen. Der Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden ist dreigliedrig; unten der breite Bau der Arbeitsgerichte, in der Mitte der Reichsarbeitsgerichte, oben der Reichsarbeitsrat in Leipzig. Das Reichsarbeitsgericht ist also der oberste Gerichtshof in Arbeitsfällen, der, entsprechend den Bestimmungen der Reichsverfassung, folgende Aufgaben zu erfüllen hat: Die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts zu wahren und einheitliche Grundsätze als Richtschnur für die unteren Gerichte zu entwickeln und die einheitliche Anwendung und Fortbildung des Arbeitsrechts im sozialrechtlichen Sinne zu gewährleisten.

Träger des Arbeitsrechts sind unbestritten Fragen des höchstgerichtlichen Rechtsprechung in Arbeitsfällen nicht über 2000 Entscheidungen vom Reichsarbeitsgericht bisher gefällt wurden. Nicht alle Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts können unseren uneingeschränkten Beifall finden; deshalb muß zu einigen der Entscheidungen Stellung genommen werden.

In der Frage des Betriebsrisikos ist das Urteil des dritten Senats des Reichsarbeitsgerichts vom 6. Februar 1928 berührt worden. Es wurde über die Frage entschieden, ob Arbeitnehmer einen Anspruch auf Lohn hätten, wenn sie deswegen nicht arbeiten konnten, weil eine andere Arbeitnehmergruppe streikte. Das Reichsarbeitsgericht führte aus, man darf, um zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen, überhaupt nicht von den Vorschriften des ArbGG. ausgehen, müsse vielmehr die sozialen Verhältnisse ins Auge fassen, wie sie sich entwickelt und in der Folgezeit der neuesten Zeit auch ausdrücklich Anerkennung gefunden haben. Das ArbGG. sehe, wenn es auch sozialen Rücksichten vielfach Rechnung trage, auf dem individualistischen Standpunkt. Inzwischen hat aber der Gedanke der sozialen Arbeits- und Betriebs-Gemeinschaft Ausbreitung und Anerkennung gefunden, der das Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitnehmern wesentlich bei großen Betrieben beherrscht. Mit der farnosen Erfindung der sozialen Arbeits- und Betriebs-Gemeinschaft bürdet man den nicht-streitenden Arbeitnehmern da Betriebsrisiko auf. Das Reichsarbeitsgericht hat die Erfindung des Reichsarbeitsgerichts der sozialen Betriebs- und Arbeits-Gemeinschaft nicht fallen gelassen und Handlungen der Arbeitnehmerschaft im Falle eines Streikrisikos auch den nicht unmittelbar beteiligten Arbeitnehmern zur Last gelegt. Das Reichsarbeitsgericht

verwertet also ausdrücklich die Erfindung des Reichsarbeitsgerichts zugunsten der Arbeitnehmer. Das Reichsarbeitsgericht sagt also in diesem Falle die Bestimmung des ArbGG. liegt uns nichts an. Diese Ansicht hat natürlich ihre Konsequenzen, denn, soll mit dem Gedanken der sozialen Betriebsverbundenheit Ernst gemacht werden, dann muß sich auch die Stellung der Arbeitnehmerschaft im Betriebsarbeitsrecht ändern und ihr gewisse Einflüsse in die Leitung des Betriebes gewährt werden.

Ausgehend von dieser Ansicht hat der Betriebsrat einer Mannheimer Firma das Verlangen in der Zustimmungsbesprechung bei der Vorlage der Bilanz nach Zustimmung des Betriebs „Generalumfassen“ gestellt. Der Arbeitgeber lehnte das Verlangen ab. Das angelegene Arbeitsgericht zog die Folgerung unter Bezugnahme auf die erwähnte Tarifrechtsentscheidung und erklärte, in der jetzt fortgeführten Betriebsverwaltung könne die Betriebsverwaltung die genaue Spezifizierung der „Generalumfassen“ auch insoweit verlangen, als Auskunft über die Gehälter des Vorstandes, der Angestellten, über Pension und Kassegehälter verlangt werde. Der Arbeitgeber erhob Rechtsbeschwerden. Kläglich fällt das Reichsarbeitsgericht um und sagt: „Büßgeldentscheidungen sind soziales Empfinden können bei allem dazu führen, daß der Richter in Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere der Annahme des Gesetzes auf einen feiner Entscheidung unterbreiteten Fall von dem ihm durch Gesetz gesteckten Rahmen abweicht.“

Auf dem Gebiete des Tarifvertrages steht im Vordergrund die auch politisch wichtige Frage der Tariffähigkeit der Parteien. Das Reichsarbeitsgericht hat eine Werturteilung als tariffähig anerkannt. Das ist eine Durchlöcherung des Tarifvertragsrechts, wie sie schon immer nicht gedacht werden kann. Die Folge ist, daß zahlreiche Werturteile begründet werden, die unter dem Einfluß der Unternehmer stehen. Das ist um so leichter möglich, als das Reichsarbeitsgericht einmal sagt, die Unabhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber braucht nur so weit zu sein, als die Person nach dem bürgerlichen Recht von einander absteigt.

Wesentlich ist folgender Fall: Eine Anzahl Arbeiter hatte am 1. Mai gegen den Willen des Arbeitgebers gestreikt. Der Arbeitgeber entließ die streikenden Arbeiter. Der Rest der Belegschaft streikte im Einverständnis des Betriebs so lange, bis die Firma die Entlassungen rückgängig machte. Die Firma ging in Konkurs. Der Konkursverwalter verklagte die Gewerkschaft auf Schadenersatz. Das Reichsarbeitsgericht hat den Verband verurteilt, weil der Streik unzulässig und nur zur Vertretung des Hauptstandpunktes eingeleitet war. In einem anderen Fall brach ein Arbeitgeber die bestehenden tariflich festgelegten Arbeitsbedingungen durch Einführung eines anderen Systems. Die Gewerkschaft bekämpfte den Tarifbruch des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber verklagte die Gewerkschaft wegen angeblichen Tarifbruchs. Das Reichsarbeitsgericht erklärte das Verhalten der Gewerkschaft als Tarifbruch und verurteilte sie zum Schadenersatz, mit der Maßgabe, daß die Gewerkschaften bürden nur Kämpfe führen, wenn sie einen vernünftigen Zweck verfolgten.

Zuerst ist zu merken, daß das Reichsarbetsgericht sagt, der § 124a S. 1 findet auf Betriebsräte keine Anwendung. Zuerst ist zu merken, daß das Reichsarbetsgericht...

Rechtsfragen aus der Wahlordnung

Nach der Durchführung der Wahl zu den Betriebsvertretungen treten die Wahlberechtigten auf. Die Wahlordnung, die die Grundlage des Wahlverfahrens darstellt, befindet sich in den Bestimmungen eingehender Erörterung.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen wird und wenn eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Nach der Durchführung des § 20 der Wahlordnung des § 20 der Wahlordnung wesentliche Bestimmungen für das Wahlverfahren vorgelegenen Fristen (§ 20, § 41/29 in Nr. 1930 S. 302).

Das Reichsarbetsgericht hat in dem Urteil vom 14. März 1928 die Wahlordnung des § 20 der Wahlordnung wesentliche Bestimmungen für das Wahlverfahren vorgelegenen Fristen (§ 20, § 41/29 in Nr. 1930 S. 302).

Grundes zur freistellen Entlassung zu erwidern. Einmal sagt das Reichsarbetsgericht: Die Entlassung des Arbeitnehmers wegen befristeter Arbeitsvertragsdauer...

Die Wahlordnung geht von dem richtigen Standpunkt aus, daß Betriebsräte während der Amtsperiode möglichst neuwahlen angeleitet werden müssen. Es kann nicht der Sinn des Betriebsratsgesetzes sein, die Wahlordnung der Bestimmungen in einen übertriebenen Formalismus hineinzuführen.

Die Wahlordnung geht von dem richtigen Standpunkt aus, daß Betriebsräte während der Amtsperiode möglichst neuwahlen angeleitet werden müssen. Es kann nicht der Sinn des Betriebsratsgesetzes sein, die Wahlordnung der Bestimmungen in einen übertriebenen Formalismus hineinzuführen.

Die Wahlordnung geht von dem richtigen Standpunkt aus, daß Betriebsräte während der Amtsperiode möglichst neuwahlen angeleitet werden müssen. Es kann nicht der Sinn des Betriebsratsgesetzes sein, die Wahlordnung der Bestimmungen in einen übertriebenen Formalismus hineinzuführen.

Die Wahlordnung geht von dem richtigen Standpunkt aus, daß Betriebsräte während der Amtsperiode möglichst neuwahlen angeleitet werden müssen. Es kann nicht der Sinn des Betriebsratsgesetzes sein, die Wahlordnung der Bestimmungen in einen übertriebenen Formalismus hineinzuführen.

Das Zusammenreffen von arbeitsvertraglichen und gewerkschaftlichen Pflichten bei Mitgliedern des Betriebsrats

Nach § 89 Abs. 2 des Betriebsratsgesetzes (§ 89 Abs. 2) kann das Betriebsgericht im Befehlsverfahren auf Antrag des Arbeitnehmers oder von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Arbeitnehmer das Mitglied der Betriebsratsmitgliedern aus dem Betriebsrat wegen Verstoßes gegen die Pflichten der Betriebsratsmitglieder aus dem Betriebsrat ausschließen.

Die Pflichten der Betriebsratsmitglieder sind im Betriebsratsgesetz (§ 89 Abs. 2) und im Betriebsvertrag (§ 89 Abs. 2) geregelt. Die Pflichten der Betriebsratsmitglieder sind im Betriebsratsgesetz (§ 89 Abs. 2) und im Betriebsvertrag (§ 89 Abs. 2) geregelt.

Die Pflichten der Betriebsratsmitglieder sind im Betriebsratsgesetz (§ 89 Abs. 2) und im Betriebsvertrag (§ 89 Abs. 2) geregelt. Die Pflichten der Betriebsratsmitglieder sind im Betriebsratsgesetz (§ 89 Abs. 2) und im Betriebsvertrag (§ 89 Abs. 2) geregelt.

Die Pflichten der Betriebsratsmitglieder sind im Betriebsratsgesetz (§ 89 Abs. 2) und im Betriebsvertrag (§ 89 Abs. 2) geregelt. Die Pflichten der Betriebsratsmitglieder sind im Betriebsratsgesetz (§ 89 Abs. 2) und im Betriebsvertrag (§ 89 Abs. 2) geregelt.

Die Pflichten der Betriebsratsmitglieder sind im Betriebsratsgesetz (§ 89 Abs. 2) und im Betriebsvertrag (§ 89 Abs. 2) geregelt. Die Pflichten der Betriebsratsmitglieder sind im Betriebsratsgesetz (§ 89 Abs. 2) und im Betriebsvertrag (§ 89 Abs. 2) geregelt.

Der Lehrling im Tarifvertrag

Der Lehrvertrag ist ein Arbeitsvertrag mit besonderen erziehungserzieherischen Bestandteilen. Dies entspricht der heute herrschenden Meinung, insbesondere der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts. Das Lehrverhältnis kann daher durch Tarifvertrag geregelt werden, hinsichtlich der Gehaltsbestimmungen, Urlaubsregelung, Krankheitsbehandlung, Kündigung, etc.



